

Deckungsaufgabe zur SV CyberSchutz-Versicherung

Deckungsaufgabe zur SV CyberSchutz-Versicherung



Vermittler/Vermittlernummer		Beginn Versicherungsdauer mittags 12 Uhr am	
Partnernummer		Ablauf mittags 12 Uhr am	
Antragsteller <input checked="" type="checkbox"/> Firma	Titel	Vertragslaufzeit Der Vertrag kann nur mit einjähriger Vertragsdauer abgeschlossen werden.	
Name VN	Zahlungsweise <input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> 1/4jährlich (5 %)		<input type="checkbox"/> 1/2jährlich (3 %) <input type="checkbox"/> monatliche Abbuchung (5 %)
Adresszusatz	Einzugsermächtigung Die Beiträge sollen durch die SV Gebäudeversicherung AG bis auf Widerruf per SEPA-Lastschriftmandat von meinem Konto eingezogen werden. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Straße, Haus-Nr.	IBAN		
Postleitzahl, Ort	BIC		
Bitte wählen Sie die Betriebsart des Versicherungsnehmers aus der nachfolgenden Liste aus. Sollten Sie die Betriebsart nicht finden, ist eine Versicherung nur nach Abstimmung möglich. Betriebsartenliste A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z		Sparkasse/Bank, Ort	
		Name, Anschrift Kontoinhaber (falls nicht mit Versicherungsnehmer identisch)	

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen Ihre gesetzlichen Anzeigepflichten. Einzelheiten hierzu und zu den Folgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung finden Sie gesondert im Anhang des Formulars. Bitte lesen Sie den Anhang vor Beginn der Beantwortung der nachfolgenden Fragen durch. Die Kenntnisnahme der dortigen Belehrung bestätigen Sie mit der Unterschrift am Ende dieser Deckungsaufgabe.

Fragen zum SV CyberSchutz

Treffen die folgenden Aussagen auf den zu versichernden Betrieb zu? ja nein

- Der Umsatz ist zu höchstens 50% IT-abhängig.
- Es wird eine Antivirensoftware eingesetzt, die regelmäßig aktualisiert wird.
- Es werden regelmäßige Datensicherungen des IT-Systems durchgeführt.
- Alle Zugangspunkte zum Internet sind mit einer Firewall gesichert.

Bitte beachten Sie, dass die Versicherung des SV CyberSchutz von der Beantwortung der Risikofragen abhängig ist. Sollte eine Frage mit "nein" beantwortet werden, ist eine Versicherung nur nach Abstimmung möglich.

Versicherungssummen

100.000 EUR je Versicherungsfall für Cyberschäden

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache dieser Versicherungssummen.

Eigenschäden infolge nicht zielgerichteter Angriffe sind bis 7.500 EUR versichert.

Versichertes Risiko

SV CyberSchutz

Unsere Hilfeleistungen für den SV CyberSchutz erhalten Sie unter der Telefonnummer 0711 898-43003.

Beitrag je Wagnis	230,00 EUR
+ 19 % Versicherungssteuer	43,70 EUR
Jahresbeitrag	273,70 EUR

Schlussklärung des Versicherungsnehmers zum Meldeverfahren

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass der Versicherer zur Feststellung von Angaben, insbesondere auch im Schadenfall, Einblick in meine/unsere Geschäftsbücher nimmt.

Vorversicherung

Bestehen oder bestanden für den Versicherungsnehmer/Versicherten eine entsprechende Haftpflichtversicherung bei einer anderen Versicherungsgesellschaft?

Bitte geben Sie auch länger zurückliegende und bei anderen Gesellschaften bestandene Vorversicherungen an. Sofern für die Beantwortung nicht genügend Platz vorhanden ist, verwenden Sie bitte ein Anlagenblatt.

ja

nein

Sparte	Versicherer	Versicherungs-Nr.
--------	-------------	-------------------

Kündigung durch <input type="checkbox"/> Versicherungsnehmer <input type="checkbox"/> Versicherer <input type="checkbox"/> ungekündigt <input type="checkbox"/> Rücktritt	Kündigung zum/Vertragsablauf am
--	---------------------------------

Wurde bei einer anderen Versicherungsgesellschaft Versicherungsschutz in dem genannten Umfang beantragt? ja

nein

Versicherer

und/oder abgelehnt?

ja

nein

Vorschäden

Sind in den letzten fünf Jahren zu den zu versichernden Risiken Schäden eingetreten?

ja

nein

Bitte geben Sie auch nicht ersatzpflichtige oder bisher nicht versicherte Schäden an.

Sofern für die Beantwortung nicht genügend Platz vorhanden ist, verwenden Sie bitte ein Anlagenblatt.

Sparte	Versicherer	Versicherungs-Nr.
--------	-------------	-------------------

Schadenursache	Schadentag	Schadenhöhe
----------------	------------	-------------

EUR

Die ausgefüllte Deckungsaufgabe können Sie per Klick via Mail an die SV senden:

Schlussklärung

Die Versicherungsvorschlags-/Antragsfragen wurden mir, sofern ich sie nicht selbst schriftlich beantwortet habe, in vollem Umfang vorgelesen. Den Inhalt habe ich uneingeschränkt verstanden. Die Versicherungsvorschlags-/Antragsfragen wurden von mir vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet. Über die hier schriftlich festgehaltenen Antworten hinaus habe ich keine weiteren Angaben gegenüber dem Vermittler, weder schriftlich noch mündlich, gemacht.

Mir ist bekannt, dass unvollständige oder nicht wahrheitsgemäße Angaben den Versicherungsschutz gefährden. Eine ausführliche Belehrung habe ich durch das beiliegende Merkblatt zur gesetzlichen Anzeigepflicht erhalten. Der beantragte Versicherungsschutz soll ggf. vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen. Sofern ich dies nicht wünsche, gebe ich dies unter "Besondere Vereinbarungen" an. Nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kann ich diese Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen widerrufen. Eine ausführliche Belehrung über das Widerrufsrecht und die Rechtsfolgen des Widerrufs kann ich den beigefügten Allgemeine Hinweise, Verbraucherinformationen und Widerrufsbelehrung entnehmen.

Datum	Unterschrift des Versicherungsnehmers (Antragstellers)	Unterschrift des Beraters
		

Vertragsgrundlagen sowie **datenschutzrechtliche Einwilligungserklärungen zu Werbung und Beratung/** Informationsübersicht

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (SVAHB)
- Besondere Bedingungen zur Mitversicherung von Vermögensschäden in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung (BBVerm)
- Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen zum SV CyberSchutz (RBE CyberSchutz)
- Sanktionsklausel
- **Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärungen zu Werbung und Beratung**
- Datenschutzhinweise
- Dienstleisterliste

Diese Hinweise, Einwilligungen und Erklärungen sind beigelegt und wichtiger Bestandteil des Vertrages; Sie machen diese mit Ihrer Unterschrift zum Inhalt des Versicherungsvorschlages/Antrages.

Eine Mehrfertigung des Versicherungsvorschlages/Antrages wird Ihnen nach Unterzeichnung ausgehändigt.

Sie können der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung und/oder der Markt- und Meinungsforschung jederzeit widersprechen.

Mitteilungsbestätigung

Ich bestätige hiermit, dass mir die Vertragsgrundlagen einschließlich der Versicherungsbedingungen sowie die Informationen nach der VVG Informationspflichtenverordnung in Textform übermittelt worden sind. Diese Unterlagen sind in der Informationsübersicht im Einzelnen benannt.

Datum	Unterschrift
	

Allgemeine Informationen zu Ihrem Versicherungsvertrag (AIB)

1. Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers

SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG

Anschrift:
Löwentorstraße 65
70376 Stuttgart

Sitz:
Stuttgart, Deutschland
Registergericht Stuttgart
HRB 16264
UST-ID-Nr.: DE 811 687 678

Vorstand:
Ulrich-Bernd Wolff von der Sahl, Vorsitzender
Dr. Klaus Zehner, stv. Vorsitzender
Dr. Andreas Jahn
Dr. Stefan Korbach
Roland Oppermann
Dr. Thorsten Wittmann

Die Identität unseres Vertreters können Sie dem Antragsformular entnehmen.

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und zuständige Aufsichtsbehörde

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers ist der Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung sowie der Betrieb der Rückversicherung.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

3. Wesentliche Merkmale des Versicherungsvertrages

Die wesentlichen Merkmale des Versicherungsvertrages bestimmen sich nach den Allgemeinen Bedingungen, Besonderen Bedingungen, Zusatzbedingungen, Erläuterungen und Klauseln. Eine Übersicht hierzu befindet sich auf Ihrem Antragsformular. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Alle Unterlagen zu Ihrem Vertrag finden Sie im Anschluss an diese Vertragsinformationen.

Darin sind Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers geregelt.

4. Gesamtpreis der Versicherung

Den Gesamtpreis der Versicherung entsprechend der gewünschten Zahlungsweise können Sie jeweils dem Produktinformationsblatt, dem Versicherungsvorschlag oder dem Antrag entnehmen. In dem Beitrag ist die gesetzliche Versicherungsteuer enthalten.

5. Zusätzlich anfallende Kosten

Für den Abschluss des Versicherungsvertrages werden keine weiteren Gebühren und Kosten erhoben.

Im Falle des Verzugs können wir eine Mahngebühr in Höhe von 5 Euro verlangen. Sollte es zu einem gerichtlichen Mahnverfahren kommen, entstehen weitere Gebühren. Deren Höhe ist abhängig vom Forderungsbetrag.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für einen fehlgeschlagenen Lastschriftinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

6. Zahlung und Erfüllung

Der erste oder einmalige Beitrag ist - unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

7. Gültigkeitsdauer der Informationen

Unsere Versicherungsvorschläge sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, drei Monate gültig.

Fällt in die Zeit zwischen Antragsaufnahme und Versicherungsbeginn eine Beitragsangleichung, so gilt der am Tage des Beginns gültige Beitrag.

8. Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, sobald wir Ihren Antrag angenommen haben. Dies geschieht durch Zusendung des Versicherungsscheins oder einer anderen Erklärung aus der sich ergibt, dass der Versicherer den Antrag annimmt.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt nicht, soweit Sie mit der Zahlung des Erstbeitrags in Verzug geraten (siehe Punkt 6.).

9. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

SV Sparkassenversicherung Gebäudeversicherung AG
Löwentorstraße 65
70376 Stuttgart

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0711 898-109
Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende Adresse zu richten: service@sparkassenversicherung.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Wie hoch dieser Beitragsanteil ist, können Sie folgendermaßen bestimmen:

Multiplizieren Sie die Anzahl der Tage an denen Versicherungsschutz bestand mit 1/360 des im Produktinformationsblatt, Versicherungsvorschlag und/oder Antrag genannten Jahresbeitrags.

Bei halbjährlicher, vierteljährlicher oder monatlicher Zahlungsweise multiplizieren Sie dementsprechend die Anzahl der Tage an denen Versicherungsschutz bestand mit 1/180, 1/90 bzw. 1/30 des im Produktinformationsblatt, Versicherungsvorschlag und/oder Antrag genannten Halbjahres-, Vierteljahres- bzw. Monatsbeitrags.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat sowie bei Verträgen über Großrisiken im Sinne des § 210 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz.

Widerrufen Sie einen Versicherungsvertrag, durch den ein bereits bei der SV Sparkassenversicherung Gebäudeversicherung AG bestehender Vertrag ersetzt oder abgeändert werden soll, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

10. Laufzeit

Der Vertrag ist zunächst für die vereinbarte Dauer fest abgeschlossen. Beträgt die Dauer mindestens ein Jahr, so verlängert sich der Vertrag stillschweigend um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf einem der beiden Vertragspartner eine Kündigung des anderen zugeht. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen. In der Kraftfahrzeugversicherung beträgt die Kündigungsfrist für beide Vertragspartner nur einen Monat bis zum Ablauf.

Ist abweichend von der gerade beschriebenen Regelung eine feste Laufzeit ohne Verlängerung vereinbart, so endet der Vertrag spätestens zum Ablauftermin. Eine Verlängerung muss beantragt werden.

In der Kraftfahrzeugversicherung endet der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug, das ein Versicherungskennzeichen führen muss (z. B. Mofa), mit dem Ablauf des Verkehrsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.

Ein Versicherungsvertrag, der für die Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen worden ist, kann zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

11. Beendigung des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kann zum Ablauf der vereinbarten Laufzeit gekündigt werden. Ansonsten verlängert er sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr (siehe Ziffer 10). Die Kündigung muss spätestens drei Monate, in der Kraftfahrzeugversicherung spätestens ein Monat vor dem jeweiligen Ablauf erklärt werden.

Im Übrigen besteht ein gesetzliches Kündigungsrecht auch in folgenden Fällen:

- für den Versicherer bei Nichtzahlung Folgebeitrag (§ 38 VVG)
- für den Versicherungsnehmer bei Beitragserhöhungen (§ 40 VVG)
- in der Sachversicherung für den Versicherer und den Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall (§ 92 VVG)
- in der Sachversicherung für den Versicherer und den Erwerber nach Veräußerung der versicherten Sache (§ 96 VVG)

Die Einzelheiten können Sie den genannten Vorschriften und den entsprechenden Regelungen in den jeweiligen Bedingungen entnehmen.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten das Vertragsverhältnis betreffend, d. h. auch für vorvertragliche, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns ist das Amtsgericht in Stuttgart Bad-Cannstatt bzw. - falls der Streitwert 5.000 Euro übersteigt - das Landgericht in Stuttgart zuständig.

Die Klage kann auch am jeweils örtlich zuständigen Amts- bzw. Landgericht einer unserer Zweigniederlassungen in Erfurt, Karlsruhe, Kassel, Mannheim oder Wiesbaden erhoben werden, wenn die Klage gemäß § 21 ZPO auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug hat.

Zudem ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung auch das Amts- bzw. Landgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dieser Gerichtsstand gilt nur dann nicht, wenn Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegen.

13. Sprache

Die Vertragsbedingungen und die vorliegenden Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages erfolgt in deutscher Sprache.

14. Außergerichtliche Verbraucherschlichtungsstelle

Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann als allgemeine Schlichtungsstelle teil. Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie das kostenlose, außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen und Ihre Beschwerde an den Versicherungsombudsmann richten. Es gilt die Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns. Unabhängig von einer Entscheidung dieser Streitschlichtungsstelle steht Ihnen weiterhin der Weg zum Gericht offen. Den Versicherungsombudsmann können Sie über folgende Wege erreichen:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632,
10006 Berlin
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

15. Möglichkeit der Aufsichtsbeschwerde

Mit Beschwerden können Sie sich auch an die Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Internet: www.bafin.de

Vorläufiger Versicherungsschutz

- wird zu den für die einzelnen Versicherungsarten geltenden Allgemeinen Bedingungen, Besonderen Bedingungen, Zusatzbedingungen und Erläuterungen und Klauseln in der derzeit gültigen Fassung erteilt
- besteht nur, soweit vom Versicherer schriftlich bestätigt
- endet unabhängig von der vereinbarten Dauer zu dem Zeitpunkt, zu dem nach dem Hauptvertrag oder einem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung - auch bei einem anderen Versicherer - gleichartiger Versicherungsschutz besteht (§ 52 Absatz 1 S. 1, Absatz 2 VVG)
- endet unabhängig von der vereinbarten Dauer zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer mit der Beitragszahlung für den Hauptvertrag oder den weiteren Vertrag über den Vorläufigen Versicherungsschutz in Verzug gerät (§ 52 Absatz 1 S. 2 VVG)
- endet unabhängig von der vereinbarten Dauer, wenn der Hauptvertrag mit dem Versicherer, der den Vorläufigen Versicherungsschutz gewährt hat, nicht zustande kommt, weil der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung nach § 8 VVG widerruft oder nach § 5 Absatz 1 und 2 VVG seinen Widerspruch erklärt (§ 52 Absatz 3 VVG), mit Zugang der jeweiligen Erklärung
- kann, soweit der Vorläufige Versicherungsschutz nicht befristet ist, von beiden Seiten fristlos gekündigt werden. Die Kündigung des Versicherers wird zwei Wochen nach Zugang wirksam (§ 52 Absatz 4 VVG)

Die Aushändigung der Vertragsbestimmungen und der Informationen nach § 7 Absatz 1 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 2 erfolgt bei Versicherungsverträgen, die nicht im Rahmen des Fernabsatzes abgeschlossen werden, nur auf Aufforderung des Versicherungsnehmers, spätestens werden diese Unterlagen mit dem Versicherungsschein übermittelt.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Abschluss eines entsprechenden Vertrages (vorläufige Deckung oder Hauptvertrag) bei einem anderen Versicherer mitzuteilen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG
Löwentorstraße 65
70376 Stuttgart

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0711 898-109

Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende Adresse zu richten: service@sparkassenversicherung.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten.

Wie hoch dieser Beitragsanteil ist, können Sie folgendermaßen bestimmen:

Multiplizieren Sie die Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand, mit 1/360 des im Versicherungsschein genannten Jahresbeitrags.

Bei halbjährlicher, vierteljährlicher oder monatlicher Zahlungsweise multiplizieren Sie dementsprechend die Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand, mit 1/180, 1/90 bzw. 1/30 des im Versicherungsschein genannten Halbjahres-, Vierteljahres- bzw. Monatsbeitrags.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch, sowohl von Ihnen als auch von uns, vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat sowie bei Verträgen über Großrisiken im Sinne des § 210 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz.

Widerrufen Sie einen Versicherungsvertrag, durch den ein bereits bei der SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG bestehender Vertrag ersetzt oder abgeändert werden soll, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärungen zu Werbung und Beratung

Im Rahmen der (ganzheitlichen) Beratung sowie bei Anbahnung und Abschluss eines Versicherungsverhältnisses werden personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt, um Ihren persönlichen Versicherungsbedarf sowie einen Bedarf an Finanzdienstleistungsprodukten zu ermitteln, insbesondere um konkrete Vertragsabschlüsse vorzubereiten, weitere Versicherungsempfehlungen zu unterbreiten und mögliche Versorgungslücken aufzuzeigen. Die nachstehenden Einwilligungserklärungen gelten für die (ganzheitliche) Beratung unabhängig davon, ob ein Versicherungsvertrag bereits besteht.

Die Erklärungen erstrecken sich ferner auf alle bestehenden Versicherungsverträge bei den Unternehmen der SV SparkassenVersicherung¹⁾ (nachfolgend: Versicherer).

Ich willige ein, dass meine Kontaktdaten, die bei der (ganzheitlichen) Beratung aufgenommenen Daten, sowie meine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten vom Versicherer und seinen Vermittlern²⁾

- a) zu Zwecken der Beratung und der Mitteilung von Informationen zu Versicherungs- und Finanzdienstleistungsprodukten und/oder zur Vereinbarung von Beratungsterminen
- b) zu Zwecken der Kundenzufriedenheitsbefragung
- c) zu Zwecken der Optimierung der Kundenbeziehung und des Kundenmanagements durch Führung einer gemeinsamen Datensammlung

beim Versicherer erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Diese Einwilligungserklärungen [a) bis c)] können jederzeit insgesamt oder einzeln und ohne Auswirkung auf bestehende Vertragsverhältnisse schriftlich (SV SparkassenVersicherung, Löwentorstraße 65, 70376 Stuttgart) oder per E-Mail (service@sparkassenversicherung.de) gegenüber dem Versicherer für die Zukunft widerrufen werden. Das Recht zum Widerruf haben Sie auch dann, wenn Sie lediglich der Verarbeitung und Nutzung der im Rahmen des (ganzheitlichen) Beratungsansatzes erhobenen Daten widersprechen möchten.

Der Widerruf kann dazu führen, dass Sie dadurch bestimmte Service-, Informations- oder Beratungsleistungen nicht erhalten.

¹⁾ SV SparkassenVersicherung Holding AG, SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG, SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG

²⁾ Vermittler der SV SparkassenVersicherung sind deren angestellte und selbstständige Versicherungsvermittler, die in unserem Geschäftsgebiet regional zuständigen Kreditinstitute der Sparkassen-Finanzgruppe in Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen und Rheinland-Pfalz einschließlich der Landesbanken und Landesbausparkassen, sowie deren Vermittler, soweit diese Institute und Personen mit der Versicherungsvermittlung betraut sind

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags sowie zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt.

Die Versicherungen unserer Versicherungsgruppe sind den "Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft" beigetreten. Diese finden Sie im Internet unter www.sparkassenversicherung.de – Rubrik Datenschutz; auf Wunsch übersenden wir Ihnen auch gerne einen Ausdruck.

Diesen Verhaltensregeln haben die zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörden zugestimmt und deren Rechtskonformität festgestellt.

Weiter ist auf unserer Internetseite eine Liste der Unternehmen unserer Versicherungsgruppe¹⁾, die an einer zentralen Datenverarbeitung teilnehmen, sowie eine Liste der Auftragnehmer und Dienstleister einsehbar. Ferner können Sie dort die Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten abrufen.

Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen und Ansprüche auf Berichtigung, Löschung und Sperrung gemäß den Verhaltensregeln geltend machen.

Falls Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:
SV SparkassenVersicherung, Löwentorstr. 65 in 70376 Stuttgart // service@sparkassenversicherung.de

Datenaustausch mit anderen Versicherern

Insbesondere bei der Risikoeinschätzung zur Überprüfung von Schadenfreiheitsrabatten, z. B. der Schadenfreiheitsklassen in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung, sowie zur Ergänzung oder Verifizierung der Angaben der Antragsteller oder Versicherten ist ein Datenaustausch mit anderen Versicherern möglich. Weitere Sachverhalte sind in Artikel 16 der Verhaltensregeln beschrieben.

Hinweis- und Informationssystem

Die informa HIS GmbH (Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden) betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS).

Betroffene, deren Daten in HIS gespeichert werden, werden darüber informiert. Sie haben das Recht, von informa HIS GmbH Auskunft darüber zu erhalten, ob und mit welchen Daten sie im System gespeichert sind. Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-his.de.

Datenübermittlung an Vermittler

Im Rahmen der Kooperation zwischen Sparkassen und Vermittlern der SV SparkassenVersicherung werden personenbezogene Daten zu abgeschlossenen Versicherungsverträgen dem zuständigen Vermittler der SV SparkassenVersicherung zur Verfügung gestellt, da dieser im Rahmen der Kooperation die Betreuung der Verträge übernimmt. Dies erfolgt auch dann, wenn der Kundenkontakt überwiegend mit der Sparkasse besteht. Sie können dieser Datenübermittlung widersprechen.

¹⁾ SV SparkassenVersicherung Holding AG, SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG, SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG

Dienstleisterliste

(Stand: 01.05.2017)

1. Konzerngesellschaften mit zentralisierter Bearbeitung von Daten innerhalb der Unternehmensgruppe

SV SparkassenVersicherung Holding AG	(SVH)
SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG	(SVG)
SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG	(SVL)

2. Dienstleister, die Datenverarbeitung im Auftrag oder in Funktionsübertragung¹⁾ erbringen

Eine Einzelnennung des Dienstleisters erfolgt, wenn die Datenverarbeitung Hauptgegenstand des Auftrags ist. Sofern nicht bzw. bei nur gelegentlicher Unterstützung sind die Dienstleister in Kategorien zusammengefasst.

Auftraggeber	Dienstleister: Einzelnennung / Kategorie	Aufgabe des Dienstleisters oder Zweck der Datenweitergabe
SVG bzw. SVL	SV SparkassenVersicherung Holding AG	Telefon- und Servicedienstleistungen, Marketing, Vertrieb, Rechnungswesen, Revision, Rechtsabteilung, Allgemeine Verwaltung, Postservice, Rückversicherung
	SV Informatik GmbH ²⁾	IT Dienstleistungen, Softwareentwicklung, Wartung
	Finanz Informatik Technologie Service GmbH & Co. KG ²⁾	IT Dienstleistungen, Telefoniebetreiber, Rechenzentrum, Wartung, Hardware
	Deutsche Assistance Service GmbH ^{1), 2)}	Unterstützung bei Assistancelleistungen, Call Center
	Entsorgungsdienstleister ²⁾	Dokumentenvernichtung
	Wirtschaftsauskunfteien, Adressermittler	Adressaktualisierung, Wirtschaftsauskünfte, Recherchen, Bonitätsprüfung
	Kundenservice-Center ²⁾	Interne und externe Call-Center, Antrags-, Vertrags- und Leistungsbearbeitung
	Druckdienstleister ²⁾	Druckvorstufe, Druck und Versand
	Wirtschaftsprüfer ¹⁾	Jahresabschluss
	Rechtsanwaltskanzleien ^{1) 2)}	Prozessführung, Forderungseinzug
	Assisteure ^{1) 2)}	Erbringung von Assistancelleistungen im Rahmen des Versicherungsschutzes
	Gesundheitsdienstleister ²⁾	Reha-Dienstleister
	Ärzte ²⁾ , Gutachter ²⁾ , Dolmetscher ²⁾	Medizinische Untersuchungen, Begutachtungen, Unterstützungsdienstleistungen, Risiko- bzw. Schadenprüfung
	Prüfdienstleister	Prüfung von Kostenvoranschlägen und Rechnungen in Kfz-Bereich
IT-Dienstleister	OEV Online Dienste GmbH	

Auftraggeber	Dienstleister: Einzelnennung / Kategorie	Aufgabe des Dienstleisters oder Zweck der Datenweitergabe
	Rückversicherer ^{1) 2)}	Rückversicherung, Risikobeurteilung, Leistungsprüfung
	Markt- und Meinungsforschungsinstitute	Durchführung von repräsentativen Befragungen sowie Kunden/Geschädigten- bzw. Außendienstbefragungen
	Inkassounternehmen	Forderungseinzug
SVG	Handwerksbetriebe, Mietwagenunternehmen, Werkstätten ¹⁾	Reparatur, Sanierung
	Regulierungsbüros ¹⁾	Schadenregulierung im Ausland
	Assisteure ^{1) 2)}	Schadenmanagement, Unfall-/Diebstahl-Assistance
	IT-Dienstleister	Zahlungsabwicklung (PAYONE GmbH, paydirekt GmbH)
SVL	arvato AG	Service-Dienstleister, Zulagenantragsverarbeitung AVmG, Rentenbezugsmitteilungen
	Service-Dienstleister ²⁾	Teleinterviewing, Vertragsabwicklung Bausparrisikoversicherung, Risikoträger Restkreditversicherung
	Service-Dienstleister ²⁾	Berufskundliche Beratungs- und Reintegrations- bzw. Rehabilitationsdienstleister

- ¹⁾ Eine Funktionsübertragung liegt vor, wenn im Rahmen der Zweckbestimmung des Versicherungsverhältnisses personenbezogene Daten an einen Dienstleister zur eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung übermittelt werden. Die Übermittlung unterbleibt nach Widerspruch des Betroffenen und Prüfung, wenn das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse des übermittelnden Versicherungsunternehmens überwiegt.
- ²⁾ Diese Dienstleister können – sofern für die Abwicklung des Versicherungsverhältnisses erforderlich – gegebenenfalls auch Gesundheitsdaten erheben, verarbeiten oder nutzen.

Mitteilung nach § 19 Absatz 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie bzw. die versicherte Person die Versicherungsvorschlags-/Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Sonderregelung bei personenbezogenen Gefahrumständen in der Unfallversicherung: Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der SV Sparkassenversicherung Gebäudeversicherung AG in der Löwentorstraße 65 in 70376 Stuttgart schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie oder die versicherte Person unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie den folgenden Informationen entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Zugang Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.